
S 13 U 1005/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Hinterbliebenenrente Mindest-Jahresarbeitsverdienst kein Arbeitsentgelt Berücksichtigung von Renteneinkommen Lebensstellung JAV nach billigem Ermessen erhebliche Unbilligkeit)
Leitsätze	Renten, die nicht unmittelbar in den Jahresarbeitsverdienst einzubeziehen sind, können die Lebensstellung des Versicherten prägen und bei der Prüfung, ob der Mindest-Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig ist, zu berücksichtigen sein
Normenkette	SGB VII § 214 Abs 2 S 1 SGB VII § 82 Abs 1 S 1 SGB VII § 82 Abs 1 S 2 SGB VII § 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII § 87 S 1 SGB VII § 87 S 2 RVO § 571 Abs 1 S 1 RVO § 571 Abs 1 S 2 RVO § 575 Abs 1 Nr 1 RVO § 577 S 1 RVO § 577 S 2 RVO § 578

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 1005/98
Datum	18.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 409/99
Datum	19.12.2001

3. Instanz

Datum

18.03.2003

Auf die Revisionen der Klager werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Februar 1999 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. April 1998 verpflichtet, ihren Bescheid vom 18. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 hinsichtlich der Höhe der bewilligten Waisenrente zuruckzunehmen und unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1998 hinsichtlich der Höhe der bewilligten Witwenrente verpflichtet, die Höhe der Hinterbliebenenleistungen der Klager unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen. Die Beklagte hat den Klagern die auergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtszugen zu erstatten.

Grunde:

I

Die Klager, die Witwe und der im Jahre 1983 geborene Sohn des verstorbenen Versicherten (V), begehren die Berechnung ihrer Hinterbliebenenrenten auf der Grundlage eines hheren Jahresarbeitsverdienstes (JAV).

V, der frher als Bankangestellter ttig gewesen war, bezog seit 1. Mrz 1991 eine Erwerbsunfhigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte (BfA) iH von monatlich 2.293,35 DM, eine Rente vom Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aG iH von 1.339,86 DM sowie Zusatzversorgungsleistungen von der BfG Bank iH von 550,01 DM, insgesamt monatlich 4.183,22 DM. Er verstarb am 16. Dezember 1994 an Herzversagen nach einem Raubberfall, dem er zum Opfer gefallen war, als er mit den Tageseinnahmen eines Eissportvereins unterwegs war. V war Mitglied dieses Vereins und auf Grund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes (ehrenamtlich) fr den Kassendienst zustndig.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1996 gewhrte die Beklagte dem Klager zu 2) Waisenrente ab dem 16. Dezember 1994 auf der Grundlage eines Fnftels des Mindest-JAV (28.224,- DM). Hiergegen erhob der Klager zu 2), vertreten durch die Klagerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin, Widerspruch, soweit darin der JAV auf 28.224,00 DM festgesetzt wurde. Der Klagerin zu 1) gewhrte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Januar 1997 Witwenrente ab dem 16. Dezember 1994 iH von zwei Fnfteln des Mindest-JAV unter teilweiser Anrechnung von ihr erzielten Erwerbseinkommens. Hiergegen erhob die Klagerin zu 1) ebenfalls Widerspruch. Den gegen den Bescheid vom 18. Dezember 1996 gerichteten Widerspruch (des Klagers zu 2) wies die Beklagte durch den an die Klagerin zu 1) gerichteten

Widerspruchsbescheid vom 19. August 1997 zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 18. November 1997 machten die KlÃ¤ger bei der Beklagten geltend, der Widerspruchsbescheid vom 19. August 1997 sei zwar bindend, jedoch aus rechtlichen und tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden unrichtig; dass die Hinterbliebenenrenten nicht nach dem Renteneinkommen des V berechnet wÃ¼rden, stelle eine unbillige HÃ¤rte dar. Die Beklagte lehnte eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 18. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 durch den an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten Bescheid vom 18. Februar 1998 ab, weil das Renteneinkommen nicht zu den bei der Berechnung des JAV zu berÃ¼cksichtigenden Einkommensarten gehÃ¶re. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin zu 1) wiederum Widerspruch ein, der von der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 14. April 1998 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin zu 1) bei dem Sozialgericht Wiesbaden (SG) Klage erhoben (S-8/U-534/98). Auf Hinweis des SG hat die Beklagte den (bis dahin noch nicht beschiedenen) Widerspruch der KlÃ¤gerin zu 1) gegen den Bescheid vom 28. Januar 1997 durch den Widerspruchsbescheid vom 18. August 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin zu 1) ebenfalls Klage bei dem SG erhoben (S-8/U-1005/98). Weiter hat die Beklagte den Bescheid vom 18. Februar 1998 und den Widerspruchsbescheid vom 14. April 1998 dahin berichtigt, dass beide an die KlÃ¤gerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin des KlÃ¤gers zu 2) gerichtet sind.

Das SG hat die beiden Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und sodann die Klagen abgewiesen (Urteil vom 18. Februar 1999). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufungen der KlÃ¤ger zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19. Dezember 2001). Diese hÃ¤tten keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrenten nach einem JAV, welcher der HÃ¶he des Renteneinkommens des V entspreche. Eine Berechnung des JAV nach [Â§ 571 Abs 1](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO) komme nicht in Betracht; die EinkÃ¼nfte des V im Jahr vor seinem Tode seien weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen iS des [Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO](#), weil sie als Renten nicht das Ergebnis einer ArbeitstÃ¤tigkeit seien. Nach [Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO](#) kÃ¶nne die Berechnung nicht erfolgen, da V bereits seit 1. MÃ¤rz 1991 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bezogen habe und im Zeitpunkt des als Arbeitsunfall anerkannten RaubÃ¼berfalls nicht mit seiner RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben zu rechnen gewesen sei. Zudem habe die zur Unfallzeit ausgeÃ¼bte ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in keinem Zusammenhang mit der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit des V als Bankangestellter gestanden. Eine Berechnung nach [Â§ 571 Abs 1 Satz 3 RVO](#) komme ebenfalls nicht in Betracht, weil V zur Zeit des Arbeitsunfalls nicht â wie erforderlich â eine entgeltliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe.

Der JAV sei nach [Â§ 575 Abs 1 RVO](#) festzusetzen; er betrage fÃ¼r die vom 16. Dezember 1994 an zu gewÃ¤hrenden Hinterbliebenenrenten 28.224,- DM. Dieser JAV sei nicht "in erheblichem MaÃe unbillig" iS des [Â§ 577 RVO](#). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei dies nicht der Fall, wenn der

Verletzte bereits l nger als ein Jahr vor dem Unfall aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei und einen Unfall bei einer ehrenamtlichen T tigkeit erleide ([BSGE 44, 12 ff = SozR 2200 Â§ 571 Nr 10](#)). Der Auffassung der Kl ger, der JAV sei auch im Rahmen des [Â§ 577 RVO](#) nach dem Renteneinkommen des Versicherten zu bemessen, weil er und seine Hinterbliebenen nicht in dem erreichten Lebensstandard beeintr chtigt werden sollten, k nne nicht gefolgt werden. Der Bezieher einer Rente erleide durch den Eintritt eines Arbeitsunfalls keinen Einkommensverlust wie ein erwerbst tiger Versicherter. Letzterer werde uU erheblich in seiner Erwerbsf higkeit gemindert und k nne nicht mehr das Erwerbseinkommen erzielen, das er vor dem Unfall gehabt habe. Ein rentenberechtigter Versicherter beziehe dagegen auch nach dem Arbeitsunfall die bereits davor gezahlte Rente und zus tzlich die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ([Â§ 93 Abs 5 Satz 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)); sein Lebensstandard sei daher durch den Arbeitsunfall nicht beeintr chtigt. Allerdings gelte dies nicht f r Hinterbliebenenrenten ([Â§ 93 Abs 5 Satz 3 SGB VI](#)). Nach den f r Hinterbliebene geltenden Vorschriften ([Â§ 93 Abs 1 bis 4 SGB VI](#)) werde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag  bersteige. Dieser betrage nach [Â§ 93 Abs 3 SGB VI](#) 70 vH eines Zw ftels des JAV, welcher der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zu Grunde liege, vervielf tigt mit dem jeweiligen Rentenfaktor f r pers nliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung.

Bei Beziehern von Hinterbliebenenrenten k nnte folglich der nach [Â§ 575 Abs 1 RVO](#) festgestellte JAV "in erheblichem Ma e unbillig" sein, weil sich deren H he insgesamt nach einem Grenzbetrag bemesse, der in Abh ngigkeit vom jeweiligen JAV errechnet werde. Dies allein f hre jedoch nicht dazu, dass ein niedrig bemessener JAV "in erheblichem Ma e" unbillig sei. Denn den Hinterbliebenen verbleibe zumindest eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der H he der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspreche, deren H he sich wiederum nach dem Rentenanspruch des Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bemesse, sodass das Renteneinkommen des Versicherten vor dem Arbeitsunfall Ma stab f r die H he des Hinterbliebenenrentenanspruchs insgesamt sei. Von einer Beeintr chtigung der Hinterbliebenen durch den Arbeitsunfall k nne daher nicht die Rede sein.

Im vorliegenden Fall habe die Kl gerin zu 1) ab 1. April 1995 einen monatlichen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von 1.376,01 DM, abz glich des Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitrags iH von 1.276,94 DM. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe die Beklagte der Kl gerin zu 1) ab 1. April 1995 eine laufende Rente iH von 940,80 DM gezahlt. Wegen des gleichzeitigen Bezugs von Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung werde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab April 1995 um 873,06 DM gek rzt, sodass ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von 403,88 DM verbleibe. Der Kl gerin zu 1) habe somit eine Gesamrente iH von 1.344,68 DM

zugestanden. Der Klager zu 2) habe ab 1. Januar 1995 einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von monatlich 396,40 DM, nach Abzug des Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitrags iH von 367,86 DM. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe die Beklagte dem Klager zu 2) eine Waisenrente iH von 470,40 DM gewahrt. Hier habe der Anspruch auf Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum Wegfall des Anspruchs auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gefahrt. Da der gema [ 575 Abs 1 Nr 1 RVO](#) berechnete JAV im vorliegenden Fall nicht "in erheblichem Mae unbillig" sei, sei die Beklagte auch nicht entsprechend dem Hilfsantrag der Klager verpflichtet, den JAV nach billigem Ermessen erneut festzustellen.

Mit ihren am vom LSG zugelassenen am Revisionen ragen die Klager eine Verletzung materiellen Rechts. Der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG ([BSGE 44, 12 ff = SozR 2200  571 Nr 10](#)) sei nicht zu entnehmen, welches Renteneinkommen der dortige Versicherte gehabt und in welchem Verhaltnis dieses zum Mindest-JAV gestanden habe. Jedenfalls heie es dort, dass der Lebensstandard des Versicherten nicht mehr auf dem Arbeitseinkommen, sondern auf dem Bezug von Rente beruhe. Nach einer spateren Entscheidung (BSG [SozR 2200  577 Nr 9](#)) bezwecke die Regelung des [ 577 RVO](#) jedoch, dass der Verletzte und seine Hinterbliebenen durch den Unfall nicht in ihrem erreichten Lebensstandard beeintrachtigt warden. Nach einer Entscheidung des BSG ([BSGE 73, 258 = SozR 3-2200  577 Nr 1](#)) stehe der Anwendung des [ 577 RVO](#) nicht entgegen, dass der dortige Klager als Kind nicht erwerbstchtig gewesen sei. Auch der Wortlaut des [ 577 Satz 1 RVO](#) verlange keine frhere Erwerbsttigkeit. Dann konne die Billigkeitsregelung des [ 577 RVO](#) aber auch Rentnern und Hinterbliebenen nicht versagt werden. Dass im Rahmen des [ 577 RVO](#) auch das Renteneinkommen zu bercksichtigen sei, werde durch die [ 14 und 15](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf das Einkommensteuerrecht (vgl [ 3 Nr 1](#) und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) verwiesen, besttigt.

V sei zwar zur Zeit des Unfalls nicht mehr erwerbstchtig gewesen, sein Lebensstandard und der seiner Familie, die nach der Regelung des [ 577 RVO](#) nicht beeintrachtigt werden drften, seien aber durch das Renteneinkommen gepragt gewesen. Beim Vergleich des Mindest-JAV iH von 28.224,- DM mit dem tatschlichen Renteneinkommen des V von 50.200,- DM bleibe aber eine derart groe Lcke, dass der vor dem Arbeitsunfall bestehende Lebensstandard entscheidend beeintrachtigt werde, zumal die Klager insgesamt nur drei Fnfteile des Mindest-JAV erhielten.

Entgegen den Ausfhrungen des LSG entstehe ihnen ein Schaden. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung warden nicht nebeneinander gewahrt ([ 93 Abs 5 Satz 3 SGB VI](#)). Nach den Feststellungen des LSG erhalte der Klager zu 2) berhaupt keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Klagerin zu 1) sei auf 403,88 DM gekarzt. Daher seien die Beitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die V gezahlt habe, fast nutzlos gewesen. Es entstehe das verfassungsrechtliche Problem, ob das Vertrauen des Versicherten in

seine Beitragszahlungen nach seinem Tode dadurch entwertet werden können, dass daraus an den Sohn keine und an die Witve nur unzureichende Leistungen erbracht würden, die in keinem Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen ständen.

Die Kläger beantragen,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Februar 1999 aufzuheben.

Der Kläger zu 2) beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. April 1998 zu verpflichten, ihren Bescheid vom 18. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 hinsichtlich der Höhe der bewilligten Waisenrente zurückzunehmen und diese insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

Die Klägerin zu 1) beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1998 hinsichtlich der Höhe der bewilligten Witwenrente zu verpflichten, deren Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revisionen sind begründet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist die Beklagte verpflichtet, die Kläger (entsprechend dem Urteilstenor) hinsichtlich der Höhe ihrer Hinterbliebenenrenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, dass hier ein höherer JAV zu Grunde zu legen ist, neu zu bescheiden.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die Frage, ob den Hinterbliebenenrenten der Kläger ein höherer JAV zu Grunde zu legen ist. Hinsichtlich aller übrigen in dieser Sache getroffenen Feststellungen und Entscheidungen sind mangels Einlegung von Rechtsbehelfen – Widerspruch wurde ausschließlich hinsichtlich der Höhe des JAV eingelegt – die Bescheide der Beklagten in der Sache bindend geworden (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die Verpflichtung der Beklagten, den den Kläger zu 2) betreffenden Bescheid vom 18. Dezember 1996 teilweise zurückzunehmen, ergibt sich aus [§ 44 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X); die Beklagte hat beim Erlass dieses Verwaltungsaktes im Zusammenhang mit der Bestimmung des maßgeblichen JAV des V das Recht unrichtig angewandt. Aus dem gleichen Grund erweist sich auch

der die KlÄgerin zu 1) betreffende Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 1997 als rechtswidrig. Die Beklagte ist daher verpflichtet, insoweit beide KlÄger neu zu bescheiden und in der Folge deren Hinterbliebenenrenten neu festzusetzen.

FÄr die Festsetzung des maÃgeblichen JAV sind im Falle des KlÄgers zu 2) noch die Regelungen der [ÄÄ 571 ff RVO](#) anzuwenden. Dies ergibt sich aus [Ä 214 Abs 2 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), wonach die Vorschriften des SGB VII Äber den JAV auch fÄr VersicherungsfÄlle gelten, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des SGB VII (am 1. Januar 1997) eingetreten sind, wenn der JAV erstmals oder ä vorliegend nicht von Bedeutung ä nach [Ä 90 SGB VII](#) neu festgesetzt wird. Im Schrifttum ist allerdings umstritten, ob unter erstmaliger Festsetzung der Zeitpunkt der tatsÄchlichen Entscheidung Äber den JAV durch Bescheid (so: Mehrrens, Gesetzliche Unfallversicherung, [Ä 214 SGB VII](#) RdNr 11; Wannagat/Hans, Sozialgesetzbuch, [Ä 214 SGB VII](#) RdNr 11; Lauterbach/Dahm, Unfallversicherung, [Ä 214 SGB VII](#) RdNr 6; Brackmann/Krasney, SGB VII, Ä 214 RdNr 6) oder der Zeitpunkt maÃgebend ist, an dem der JAV festzusetzen ist, der TrÄger der Unfallversicherung ihn also hÄtte festsetzen kÄnnen (so: Graeff in Hauck/Noftz, K [Ä 214 SGB VII](#) RdNr 5; Kater/Leube, SGB VII, Ä 214 RdNr 6; KassKomm-Ricke, Sozialversicherungsrecht, [Ä 214 SGB VII](#) RdNr 5). Der Senat braucht nicht zu entscheiden, welcher dieser beiden Meinungen die richtige Auslegung des [Ä 214 Abs 2 Satz 1 Fall 1 SGB VII](#) darstellt.

Da sich der Versicherungsfall hier am 16. Dezember 1994 ereignete und die fÄr den KlÄger zu 2) maÃgebende (erstmalige) JAV-Festsetzung durch Bescheid vom 18. Dezember 1996 erfolgte, galt hierfÄr in jedem Falle noch die RVO. FÄr die KlÄgerin zu 1) wurde der JAV jedoch nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII am 1. Januar 1997 durch den Bescheid vom 28. Januar 1997 erstmals festgesetzt, sodass es von der Beantwortung der oben dargestellten Streitfrage Äber die Auslegung des [Ä 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) abhÄngt, ob hier noch die Vorschriften der RVO oder schon die des SGB VII anzuwenden sind. Da indes ä wie im Folgenden zu zeigen ist ä das Ergebnis in beiden FÄllen dasselbe ist, kann der Senat diese Frage ä wie bereits im Urteil vom 4. Juni 2002 ([SozR 3-2700 Ä 214 Nr 2](#)) ä offen lassen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der fÄr die Hinterbliebenenrenten der KlÄger zu Grunde zu legende JAV nicht nach [Ä 575 Abs 1 RVO](#) bzw [Ä 85 Abs 1 SGB VII](#), sondern nach [Ä 577 RVO](#) bzw [Ä 87 SGB VII](#) festzusetzen. Danach ist der JAV im Rahmen des Mindest- und HÄchststarbeitsverdienstes ([Ä 575 RVO](#)) nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn der nach den entsprechenden Berechnungsvorschriften ([ÄÄ 571 bis 576 RVO](#) bzw [ÄÄ 82 bis 86 SGB VII](#)) errechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist (Satz 1). Hierbei sind insbesondere die FÄhigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die TÄtigkeit des Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bzw ä nach RVO ä des Arbeitsunfalles zu berÄcksichtigen. Es ist demnach zunÄchst festzustellen, auf Grund welcher Vorschriften der JAV zu berechnen und wie hoch er danach ist; anschlieÃend ist die PrÄfung vorzunehmen, ob der errechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist ([BSGE 73, 258, 259 = SozR 3-2200 Ä 577 Nr 1](#)). Eine Bemessung des JAV nach den Regelungen des [Ä 571 Abs 1 RVO](#) bzw des [Ä](#)

[82 Abs 1](#) und 2 SGB VII ist hier ausgeschlossen; der Ansatz des Mindest-JAV nach [Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO](#) bzw. [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#) erweist sich als in erheblichem Maße unbillig. Daher ist der JAV des V nach billigem Ermessen festzustellen.

Da V nicht zu einer der Personengruppen gehörte, auf welche die [Â§ 573, 576 RVO](#) bzw. die [Â§ 82 Abs 4, 86 SGB VII](#) anzuwenden sind, und hier auch die Sonderregelungen der [Â§ 572, 574 RVO](#) bzw. des [Â§ 84 SGB VII](#) nicht einschlägig sind, richtet sich die Ermittlung des JAV grundsätzlich nach [Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO](#) bzw. [Â§ 82 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#). Danach gilt als JAV der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte ([Â§ 14 SGB IV](#)) und Arbeitseinkommen ([Â§ 15 SGB IV](#)) des Verletzten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Zwölfmonatszeitraum vor dem von der Beklagten bindend als Arbeitsunfall anerkannten Raubüberfall auf V umfasst die Zeit vom 1. Dezember 1993 bis zum 30. November 1994. Nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensfragen angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) hat V in dieser Zeit eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der BfA iH von 2.293,35 DM, eine Rente vom Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aG iH von 1.339,86 DM sowie Zusatzversorgungsleistungen von der BfG Bank iH von 550,01 DM, insgesamt monatlich 4.183,22 DM bezogen. Da V diese Einnahmen nicht auf Grund einer selbstständigen Tätigkeit erzielt hat, sind sie nicht nach [Â§ 15 SGB IV](#) als Arbeitseinkommen anzusehen; sie stellen aber auch kein Arbeitsentgelt iS von [Â§ 14 SGB IV](#) dar.

Unter Arbeitsentgelt sind nach der Legaldefinition des [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zu verstehen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Erfasst werden mithin nur solche Einnahmen, die einem Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließen (vgl. [BSGE 60, 39, 40 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 25](#); BSG [SozR 2100 Â§ 14 Nr 19](#)). Hierzu gehören vor allem die Gegenleistungen des Arbeitgebers oder uU eines Dritten für eine konkret zu ermittelnde Arbeitsleistung des Beschäftigten (vgl. [BSGE 8, 278, 283](#); [BSGE 20, 6, 9 = SozR Nr 41 zu Â§ 165 RVO](#)), aber auch solche Vergütungen, die wesentlich von dem Ziel mitbestimmt sind, dem Beschäftigten neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt eine zusätzliche Vergütung für geleistete Arbeit zukommen zu lassen und zugleich einen Anreiz für weitere erfolgreiche Arbeit zu schaffen, wie etwa Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen und sonstige Vorteile (vgl. BSG [SozR 2100 Â§ 14 Nr 19](#)). Ebenso erfasst werden Zahlungen, denen ein Anspruch des Arbeitgebers auf eine Arbeitsleistung nicht gegenüber steht, wie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsgeld. Schließlich sind auch Zahlungen Arbeitsentgelt, die anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, soweit sie sich zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen lassen, dh auf die Zeit der Beschäftigung und der Versicherungspflicht entfallen ([BSGE 66, 219, 220 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 2](#); BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 2 U 9/98 R](#) = HVBG-Info 1999, 2388; s auch BSG [SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 16, 17 mwN](#); BSG Urteil vom 3. Dezember

2002 [B 2 U 23/02 R](#) = HVBG-Info 2003, 428). Die von V im Zwölfmonatszeitraum bezogenen Leistungen entsprechen diesem Begriff scheinlich nicht. Weder die Erwerbsunfähigkeitsrente noch die von privaten Versicherungen sowie der BfG-Bank gewährten Leistungen bilden das Äquivalent für eine Arbeitstätigkeit des V (vgl. [BSGE 44, 12, 14](#) = [SozR 2200 Â§ 571 Nr 10](#)); sie werden nicht als Entgelt im Hinblick auf eine V konkret zuzuordnende Tätigkeit gezahlt. Eine Festsetzung des JAV nach den Regelungen des [Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO](#) bzw des [Â§ 82 Abs 1 SGB VII](#) ist daher ausgeschlossen.

Ebenso wenig sind hier zur JAV-Bestimmung die Vorschriften des [Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO](#) bzw des [Â§ 82 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) heranzuziehen. Denn V hat nach den bindenden Feststellungen des LSG im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum nicht [â€œ](#) wie erforderlich (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 571 Nr 23](#)) [â€œ](#) mindestens während eines Teils dieser Zeit tatsächlich Arbeitseinkommen bezogen.

Nach alledem käme zwar die Festsetzung des den Hinterbliebenenleistungen der Kläger zu Grunde zu legenden JAV nach [Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO](#) bzw nach [Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII](#) grundsätzlich in Betracht. Eine solche Festsetzung nach dem Mindest-JAV iH von 28.224,00 DM, wie sie die Beklagte vorgenommen hat, ist jedoch in erheblichem Maße unbillig. Daher ist der JAV hier nach [Â§ 87 Satz 1 SGB VII](#) bzw [Â§ 577 Satz 1 RVO](#) nach billigem Ermessen im Rahmen des Mindest- und des Höchst-JAV (vgl. [Â§ 85 SGB VII](#)) bzw des (Mindest- und Höchst-JAV regelnden) [Â§ 575 RVO](#) zu bestimmen.

Die Wertung, ob der berechnete JAV "in erheblichem Maße unbillig" ist, ist vom Gericht in vollem Umfang selbst vorzunehmen. Unbilligkeit iS des [Â§ 577 Satz 1 RVO](#) (bzw des [Â§ 87 Satz 1 SGB VII](#)) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; erst bei Vorliegen seiner Voraussetzungen hat der Versicherungsträger Ermessenserwägungen anzustellen (vgl. BSG Urteil vom 23. Januar 1993 [â€œ](#) [2 RU 15/92](#) [â€œ](#) HV-Info 1993, 972 mwN; BSG Urteil vom 30. Oktober 1991 [â€œ](#) [2 RU 61/90](#) [â€œ](#) HV-Info 1992, 428; BSG [SozR 2200 Â§ 577 Nr 9](#) mwN). Das Vorliegen einer erheblichen Unbilligkeit in diesem Sinne kann nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Tatumsstände entschieden werden. Bereits hier sind die bei der Feststellung des billigen JAV zu beachtenden Bewertungsgesichtspunkte (Fähigkeiten, Ausbildung und Lebensstellung des Verletzten, seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Arbeitsunfalles oder eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit, vgl. [Â§ 577 Satz 2 RVO](#) bzw [Â§ 87 Satz 2 SGB VII](#)) zu berücksichtigen ([BSGE 32, 169, 173](#) = [SozR Nr 1 zu Â§ 577 RVO](#); [BSGE 51, 178, 182](#) = [SozR 2200 Â§ 571 Nr 20](#); BSG [SozR 2200 Â§ 577 Nr 9](#) mwN; [BSGE 73, 258, 260](#) = [SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1](#); BSG, Urteil vom 3. Dezember 2002 [â€œ](#) [B 2 U 23/02 R](#) = HVBG-Info 2003, 428).

Der Ansatz des Mindest-JAV iH von 28.224,00 DM erscheint hier bereits deshalb unbillig iS des [Â§ 577 RVO](#), weil dieser Betrag nicht "der Lebensstellung des Verletzten" entspricht, dh dieser Betrag steht außerhalb jeder Beziehung zu dem, was für V zum Unfallzeitpunkt bzw in der Zeit davor die finanzielle Lebensgrundlage bildete. Entgegen der auf die Entscheidung des BSG vom 28. April 1977 ([BSGE 44, 12](#) = [SozR 2200 Â§ 571 Nr 10](#)) gestützten Auffassung des LSG ist

die Anwendung des [Â§ 577 RVO](#) bzw des [Â§ 87 SGB VII](#) nicht bereits deshalb praktisch ausgeschlossen, weil der Versicherte â€“ wie hier â€“ den Arbeitsunfall bei einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit erlitten und seinen Lebensunterhalt bis dahin durch den Bezug von Renten finanziert hat. Zu Recht verweisen die KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang darauf, dass die Anwendbarkeit des [Â§ 577 RVO](#) bzw des [Â§ 87 SGB VII](#) nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit vor dem Versicherungsfall voraussetzt ([BSGE 73, 258](#), 259 = [SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1](#)). Es kommt daher â€“ anders als bei [Â§ 571 Abs 1 RVO](#) oder [Â§ 82 Abs 1 SGB VII](#) â€“ bei der Feststellung des JAV im Rahmen des [Â§ 577 RVO](#) bzw des [Â§ 87 SGB VII](#) nicht in jedem Fall auf die mit dem Wortbestandteil "Arbeit" verbundenen EinkÃ¼nfte an. Der im Gesetz verwandte Begriff des JAV hat zwar â€“ wie auch schon die VorgÃ¤ngervorschriften in den [Â§Â§ 563 bis 566 RVO](#) in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung (vgl Art 4 Â§ 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG)) â€“ den Regelfall im Blick, dass EinkÃ¼nfte normalerweise durch Arbeit erzielt werden; dies schlieÃ¼t aber nicht automatisch solche Personen von der Anwendung des [Â§ 577 RVO](#) bzw [Â§ 87 SGB VII](#) aus, deren Einkommen sich aus anderen Quellen speist. Dies belegen auch â€“ zumindest konkludent â€“ die Vorstellungen des Gesetzgebers bei der Neufassung der JAV-Berechnungsvorschriften im UVNG im Jahre 1963. Denn das Ziel der damaligen Neuregelung war, einheitliche GrundsÃ¤tze fÃ¼r alle Geldleistungen zu schaffen, deren HÃ¶he vom JAV abhÃ¤ngt ([BT-Drucks IV/120 S 57](#)). Da VersicherungsfÃ¤lle auch bei Versicherten eintreten kÃ¶nnen, die zwar kein Erwerbseinkommen erzielen, dennoch aber renten- oder verletzengeldberechtigt in der gesetzlichen Unfallversicherung sein kÃ¶nnen, wurden diese Regelungen auch fÃ¼r sie zur Ermittlung des ihren AnsprÃ¼chen zu Grunde liegenden JAV geschaffen. Gerade [Â§ 577 RVO](#) als Nachfolgevorschrift des [Â§ 566 RVO](#) aF soll atypische Fallkonstellationen erfassen und, ausgerichtet am "Lebensstandard" des Versicherten, fÃ¼r diesen zu einer "billigen" LÃ¶sung fÃ¼hren (vgl BT-Drucks aaO). Daher steht es mit dem Gesetzeswortlaut und mit den Vorstellungen des Gesetzgebers im Einklang, dass nicht nur ein irgendwann erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als Grundlage der Rentenberechnung angesehen werden kann, sondern auch dasjenige, welches tatsÃ¤chlich der Lebensstellung â€“ dh dem Lebensstandard â€“ des Verletzten entspricht.

Daher ist es auch vor dem Hintergrund der og Entscheidung des BSG vom 28. April 1977 ([aaO](#)) grundsÃ¤tzlich nicht ausgeschlossen, unter "Lebensstellung" iS des [Â§ 577 Satz 2 RVO](#) bzw [Â§ 87 Satz 2 SGB VII](#) den durch sÃ¤mtliche ihrer EinkÃ¼nfte bestimmten (geprÃ¤gten) sozialen Status einer Person zu verstehen, ohne dass die betreffende Person im relevanten Zeitraum Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat (vgl BSG Urteil vom 3. Dezember 2002 â€“ [B 2 U 23/02 R](#) = HVBG-Info 2003, 428). Zwar hat der Senat in der Entscheidung vom 28. April 1977 ([aaO](#)) eine Billigkeitsentscheidung nach [Â§ 577 RVO](#) ausgeschlossen, weil der Lebensstandard des dortigen Verletzten im maÃ¼gebenden Zeitraum dauerhaft nicht mehr auf seinem Einkommen als GewerkschaftssekretÃ¤r, sondern auf dem Bezug verschiedener Sozialleistungen beruhte. Da â€“ worauf die KlÃ¤ger zutreffend hinweisen â€“ der Entscheidung die HÃ¶he der von ihm bezogenen Sozialleistungen (Renten aus der Angestelltenversicherung und Kriegsopferversorgung, Leistungen

der Arbeitsverwaltung) jedoch nicht zu entnehmen ist, lässt sich daraus eine quantitative Beziehung zwischen dem (damaligen) Mindest-JAV und diesen Einkünften nicht ablesen (anders etwa im Fall BSG [SozR 2200 Â§ 577 Nr 9](#)). Aus dieser Entscheidung kann deshalb nicht allgemein und für jeden Fall geschlossen werden, dass der Bezug von Sozialleistungen hinsichtlich einer JAV-Festsetzung im Ergebnis stets zur Anwendung von [Â§ 575 Abs 1 RVO](#) bzw [Â§ 85 Abs 1 SGB VII](#) führt und gleichzeitig eine Billigkeitsentscheidung nach [Â§ 577 RVO](#) bzw [Â§ 87 SGB VII](#) ausschließen muss. In [Â§ 578 RVO](#) bzw [Â§ 88 SGB VII](#) wird dann auch durch das Gesetz selbst ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Einzelfällen auch Sozialleistungen zum Gegenstand der JAV-Berechnung zu machen. Daher sind Sozialleistungen, etwa Renten, Leistungen der Arbeitsverwaltung usw., durchaus als Einkünfte anzusehen, die, wenngleich nicht im Rahmen des [Â§ 571 Abs 1 RVO](#) bzw [Â§ 82 Abs 1 SGB VII](#), so doch unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des [Â§ 577 RVO](#) bzw des [Â§ 87 SGB VII](#) zur Bestimmung des JAV herangezogen werden können, wenn sie durch den Eintritt des Versicherungsfalles wegfallen und etwa den Hinterbliebenen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für auf privatrechtlicher Grundlage bezogene Renten und Versorgungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund sind die Einkünfte iH von insgesamt 50.198,64 DM (= 4.183,22 DM x 12 Monate), die V im maßgebenden zwölfmonatszeitraum erzielt hat, als tatsächlicher JAV dem von der Beklagten den Hinterbliebenenleistungen zu Grunde gelegten Mindest-JAV iH von 28.224,- DM gegenüber zu stellen. Da der von der Beklagten angesetzte Mindest-JAV lediglich etwas mehr als der Hälfte des tatsächlichen Einkommens des V entspricht, ist diese Festsetzung nicht geeignet, den realen wirtschaftlichen Verhältnissen des V Rechnung zu tragen. Die Festsetzung des Mindest-JAV als Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten der Kläger erweist sich damit als "unbillig" iS von [Â§ 577 RVO](#) bzw [Â§ 87 SGB VII](#).

Eine andere als die vorliegend anhand der "Lebensstellung" des V vorgenommene Entscheidung über die Unbilligkeit der JAV-Festsetzung ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften des [Â§ 577 RVO](#) bzw des [Â§ 87 SGB VII](#) vereinbar. So liegt insbesondere eine Berücksichtigung der vom LSG in seiner angefochtenen Entscheidung als maßgeblich erachteten Faktoren, etwa der tatsächlichen Höhe der Hinterbliebenenleistungen, außerhalb des Rahmens, den das Gesetz für die Entscheidung über die Billigkeit vorgibt. Zwar nennen die Sätze 2 des [Â§ 577 RVO](#) und des [Â§ 87 SGB VII](#) durchaus weitere Merkmale als die "Lebensstellung des Verletzten", die für die Frage der Billigkeit einer JAV-Festsetzung von Bedeutung sein können, und es besteht auch seit langem Einigkeit darüber, dass die Aufzählung dieser Kriterien nicht abschließend ist (s bereits BSG Urteil vom 26. Juni 1958 = BSGE 7, 269, 273; [BT-Drucks 13/2204 S 96](#)). Allerdings haben sämtliche vom Gesetz genannten Kriterien die Person des Verletzten als gemeinsamen Ausgangspunkt. Der vorhandene Beispielskatalog kann daher auch nur auf dieser Basis erweitert werden; jede Erweiterung, die nicht an die Person des Verletzten anknüpft, ist demzufolge nicht mehr mit den die Regelungen tragenden Grundgedanken vereinbar. Zwar verweist das LSG in diesem

Zusammenhang darauf, die Regelungen sollten letztlich nur eine Beeinträchtigung der Hinterbliebenen in ihrem erreichten Lebensstandard durch den Arbeitsunfall verhindern; dies allein kann es jedoch nicht rechtfertigen, den JAV gleichsam an der Person des V vorbei ohne Beachtung seiner realen Einkommensverhältnisse bzw seiner Lebensstellung festzusetzen.

Der Ansatz eines Betrages iH von 28.224,- DM als JAV des V durch die Beklagte erweist sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Einkünfte des V iH von etwa 50.200,- DM pro Jahr als "in erheblichem Maße" unbillig". Zwar gibt es keine starren Richtwerte in der Form, dass etwa ab einem bestimmten Prozentsatz der Abweichung eine Unbilligkeit "in erheblichem Maße" anzunehmen wäre. Denn auch insoweit ist eine an den jeweiligen Umständen des Einzelfalles orientierte Betrachtungsweise angebracht (vgl [BT-Drucks IV/120 S 57](#)). Allerdings ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass jedenfalls bei einer Abweichung des vom Versicherungsträger angesetzten JAV gegenüber dem den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Jahreseinkommen von 40 vH durchaus eine erhebliche Unbilligkeit zu verzeichnen ist (BSG [SozR 2200 Â§ 577 Nr 9](#)). Da vorliegend der von der Beklagten bestimmte Betrag nur ca 56 vH dessen darstellt, was in etwa der realen wirtschaftlichen Lage des V im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum entspricht, ist der Ansatz des Mindest-JAV nach [Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO](#) bzw [Â§ 85 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) hier in jedem Fall als "in erheblichem Maße" unbillig" anzusehen.

Da mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 577 Satz 1 RVO](#) bzw des [Â§ 87 Satz 1 SGB VII](#) erfüllt sind, ist die Beklagte nunmehr verpflichtet, den JAV des V als Grundlage für die Hinterbliebenenleistungen der KIäger im Rahmen des Mindest- und Höchst-JAV bzw des [Â§ 575 RVO](#) unter Beachtung der Wertungskriterien des [Â§ 577 Satz 2 RVO](#) bzw des [Â§ 87 Satz 2 SGB VII](#) nach billigem Ermessen festzustellen. Die Beklagte ist nicht durch [Â§ 575 Abs 2 Satz 1 RVO](#) bzw [Â§ 85 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) an der Festsetzung eines die dort bestimmten Betrag überschreitenden JAV gehindert, da sie durch [Â§ 32 Abs 2](#) ihrer Satzung von der Möglichkeit einer abweichenden Höchstbetragsfestsetzung nach [Â§ 575 Abs 2 Satz 2 RVO](#) bzw [Â§ 85 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) Gebrauch gemacht hat und der sich hier abzeichnende JAV unterhalb dieses satzungsmäßigen Höchstbetrages bleibt. Die Beklagte hat sich dabei auf Grund des derzeit bekannten und vom LSG festgestellten Sachverhaltes an dem Betrag zu orientieren, der V im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum durch seine Renten- und Versorgungseinkünfte tatsächlich zur Verfügung stand.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024